



**Bewertung von Oldtimern**  
**Zur Berücksichtigung von Zustandsnoten und/oder sonstigen**  
**Faktoren bei der Bewertung von Oldtimern in Zukunft**

**Eckpunktepapier von Rechtsanwalt Michael Eckert, Spezialist für Oldtimerrecht, Heidelberg\***

**1.**

Die bisherigen Zustandsnoten 1 bis 5 haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt. Es ist unstrittig, dass diese bei allen Marktteilnehmern und insbesondere auch bei Externen, wie Banken, Versicherungen, Leasinggesellschaften etc., nicht zuletzt aber auch bei Kauf- und Verkauf, eine große Rolle spielen.

Das Problem liegt nicht daran, dass sich diese Einteilung als schlecht erwiesen hätte oder vom Markt nicht akzeptiert würde.

Ich plädiere daher dringend dafür, diese Zustandsnoten beizubehalten. Sie haben sich fest etabliert.

**2.**

Wichtig ist es aber festzuhalten, was die Zustandsnoten aussagen. Wie sich bereits aus der Definition der einzelnen Noten ergibt, handelt es sich nicht etwa um eine Wertzumessung. Die Zustandsnoten beschreiben allein den technischen Zustand des Fahrzeuges. Andere Kriterien, wie Originalität, prominente Vorbesitzer, besondere Historie etc., werden den Definitionen überhaupt nicht angesprochen, sondern bleiben völlig unberücksichtigt.

Wichtig ist es daher auch, nicht nur das System der Zustandsnoten zu erhalten, sondern innerhalb und außerhalb der Oldtimerszene klarzustellen, dass es sich hier „nur“ um eine Bewertung des technischen Zustandes handelt.



### 3.

Der technische Zustand eines Fahrzeuges und seine Bewertung über die Zustandsnote sind **ein** wichtiges Kriterium für die Wertbemessung eines Oldtimers, nicht aber das alleinige Kriterium.

Diese Tatsache wird in der Praxis leider viel zu selten berücksichtigt, insbesondere von angeblichen Sachverständigen/Gutachtern (diese Begriffe sind gesetzlich nicht geschützt).

Es reicht eben nicht aus, den technischen Zustand zu bewerten (was allein schwierig genug ist). Um den **Wert** des Fahrzeugs zu bemessen, müssen alle wertbildenden Faktoren berücksichtigt werden. Hier ist der technische Zustand nur **ein** wertbildender Faktor, wenngleich natürlich ein wichtiger.

### 4.

Neben dem technischen Zustand gibt es aber auch noch eine Reihe von weiteren wertbildenden Faktoren, die in der Praxis leider oft noch zu wenig berücksichtigt werden.

Abschließend lassen sich alle wertbildenden Faktoren kaum erfassen. Hier kommt es immer auf den Einzelfall an.

Zu nennen sind beispielsweise

- Originalität
- Dokumentation
- Matching Numbers
- prominente Vorbesitzer
- nachgewiesenes Sondermodell o. ä.
- interessante Historie (Teilnahme oder Gewinn bei Rennen etc.)
- Sonstiges

Nicht wertbildend sind persönliche Faktoren, beispielsweise die Vorliebe für ein bestimmtes Modell, die Tatsache, dass das Fahrzeug früher im Familienbesitz war o. ä. Hier muss jeder Kaufinteressent selbst bewerten, ob er bereit ist, über den tatsächlichen Wert hinaus aufgrund persönlicher Aspekte, einen höheren Preis zu bezahlen als es dem Wert entspricht.



\*Rechtsanwalt Michael Eckert, Spezialist für Oldtimerrecht,  
RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG  
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.OLDTIMERANWALT.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors  
Freigabe zur Veröffentlichung bei Übersendung einer Belegnachricht per E-Mail

Wir brauchen also in Zukunft weiterhin das bewährte und sehr gute System der Zustandsnoten für den technischen Zustand und **daneben** eine sehr viel stärkere Berücksichtigung sonstiger wertbildender Faktoren.

Wir müssen auch innerhalb und außerhalb der Szene dafür werben, dass diese zusätzlichen wertbildenden Faktoren berücksichtigt werden. Dies wird automatisch geschehen, wenn sie in einem fundierten Sachverständigengutachten genannt sind. Viele Sachverständige müssen daher für diesen Aspekt sensibilisiert werden.

Dies ist auch notwendig, um manche Sachverständige vor Schadenersatzforderungen zu „schützen“. Ein Wertgutachten ist nicht nur ein Gutachten über den technischen Zustand und die technische Zustandsnote, sondern über den tatsächlichen Wert. Werden dabei wesentliche wertbildende Faktoren nicht berücksichtigt, ist das Gutachten fehlerhaft (mit der möglichen Folge einer Haftung des Sachverständigen).

Die Berücksichtigung aller wertbildenden Faktoren liegt daher im Interesse aller Marktteilnehmer.

## 5.

**Wie** sonstige wertbildende Faktoren – neben dem technischen Zustand – in die Wertermittlung letztendlich einfließen, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Hier liegt gerade die Aufgabe eines qualifizierten Sachverständigen, der ein Fahrzeug nicht nur nach Roststellen untersuchen kann, sondern auch die notwendigen Kenntnisse zur Beurteilung der sonstigen wertbildenden Faktoren hat.

Notwendig sind hier verschiedene Schritte:

- Eigentümer müssen wichtige Daten und Umstände für das Fahrzeug recherchieren, Unterlagen bei einer Begutachtung vorlegen, Behauptungen über sonstige wertbildende Faktoren nachweisen.
- Sachverständige müssen die sonstigen wertbildenden Faktoren zusätzlich zum technischen Zustand in die Bewertung einfließen lassen und eine Wertschätzung auf Basis aller wertbildenden Faktoren vornehmen.
- Im Gutachten müssen die sonstigen wertbildenden Faktoren benannt und gewichtet werden. Es muss insbesondere auch darauf hingewiesen werden, dass hier ein Beurteilungsspielraum zum Tragen kommt, viel stärker als bei der Beurteilung des technischen Zustandes mit Zu-



\*Rechtsanwalt Michael Eckert, Spezialist für Oldtimerrecht,  
RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG  
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.OLDTIMERANWALT.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors  
Freigabe zur Veröffentlichung bei Übersendung einer Belegnachricht per E-Mail

standsnoten. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass sonstige wertbildende Faktoren möglicherweise unterschiedlichen zeitlichen Einflüssen ausgesetzt sind. So war das Thema Originalität vor zehn Jahren für viele relativ uninteressant, jetzt wird es zu einem sehr wichtigen wertbildenden Faktor. Die Berücksichtigung früherer Vorbesitzer kann auch von Zeitströmungen abhängen. So hat das bei Ebay verkaufte „Papstauto“ nach Wahl eines neuen Paps-tes erheblich an Wert verloren.

- Kurzbewertungen sind natürlich nicht geeignet, sonstige Wertfaktoren zu berücksichtigen. Hier muss klargestellt werden, dass es sich nur um eine Bewertung des technischen Zustandes handelt und andere wertbildende Faktoren nicht berücksichtigt sind.
- Sachverständige müssen, soweit noch nicht geschehen, für die Bewertung von Oldtimern gut/besser qualifiziert werden. Regelmäßige Fortbildungen sind sehr wünschenswert. Gutachten, die sich lediglich auf den technischen Zustand/die Zustandsnote beschränken, sollten von niemand mehr akzeptiert werden. Bei der Beurteilung sonstiger wertbildender Faktoren trennt sich dann die Spreu vom Weizen, der, was Oldtimer betrifft, Laiensachverständigen von den Oldtimerprofis im Gutachterbereich.
- Wir alle, insbesondere aber auch die Presse, müssen deutlich vermitteln, dass sämtliche wertbildende Faktoren bei einem Gutachten zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere für Versicherungen, Banken, Leasinggesellschaften, im gewerblichen Handel etc.
- Die zusätzliche Berücksichtigung von nichttechnischen Faktoren bei der Bewertung von Oldtimern verlangt nach umfassender Transparenz und Offenlegung dieser wertbildenden Faktoren und ihrer Gewichtung. Dies macht die Wertbildung nachvollziehbar und damit auch außerhalb persönlicher Empfindungen valide und belastbar.



\*Rechtsanwalt Michael Eckert, Spezialist für Oldtimerrecht,  
RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG  
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.OLDTIMERANWALT.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors  
Freigabe zur Veröffentlichung bei Übersendung einer Belegnachricht per E-Mail